Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 60)**
Titel	**Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909.**
Ordnungsnummer	
Datum	28.02.1918

[S. 60] Der Regierungsrat],

nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

§ 21 der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909 wird folgendermaßen abgeändert:

I. Die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien dürfen am Neujahrstag, Ostersonntag, am Sonntag vor Allerheiligen, beziehungsweise am Sonntag, der auf den 1. November fällt, und am 1. Weihnachtstag von 10 ½ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends offengehalten werden. Während dieser Stunden ist auch das Aus- und Zutragen von Blumen gestattet. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sind die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien den ganzen Tag geschlossen zu halten.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Februar 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016